

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS- FÜHRUNG GEMÄSS §§ 289F UND § 315D HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Handelsgesetzbuch (HGB) und § 315d HGB ist ein Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Mit den nachfolgenden Erläuterungen berichten Vorstand und Aufsichtsrat der KAP AG gemäß dem Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodexes (DCGK) über die Corporate Governance sowie gemäß §§ 289f und 315d HGB über die Unternehmensführung der Gesellschaft. Die Unternehmensführung der KAP AG als börsennotierter deutscher Aktiengesellschaft wird gesetzlich durch § 161 Aktiengesetz (AktG) und darüber hinaus durch die Vorgaben des „Deutschen Corporate Governance Kodexes“ (DCGK) in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

1. ERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat der KAP AG haben die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, die zum 15. April 2021 verabschiedet wurde, den Aktionärinnen und Aktionären auf der Website der KAP AG unter www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung dauerhaft zugänglich gemacht.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der KAP AG gemäß § 161 Aktiengesetz zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020.

- i. Die am 15. April 2021 verabschiedete Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG gilt für den Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung zum 24. März 2020. Diese wird vollständig durch die folgende Entsprechenserklärung ersetzt.
- ii. Die KAP AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, mit den nachfolgend unter Ziffern II.1 bis II.6 genannten und begründeten Ausnahmen entsprochen und wird diesen auch weiterhin entsprechen.

1. Buchstabe B Ziffer 1 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Diversität achten soll. Der Aufsichtsrat legt für den Anteil der Frauen im Vorstand Zielgrößen fest. Aufgrund der gegenwärtigen Größe des Vorstands, der aus zwei Mitgliedern besteht, wird die Besetzung von Führungsfunktionen unter Beachtung von Diversität im Unternehmen derzeit nicht umgesetzt.
2. Buchstabe D Ziffern 2, 3 und 5 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse, insbesondere einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss, bildet. Es wurde bislang ein Prüfungsausschuss, allerdings kein Nominierungsausschuss gebildet, weil aus Sicht der Gesellschaft der nur fünfköpfige Aufsichtsrat die Bildung von weiteren Ausschüssen neben dem Prüfungsausschuss erübrigt, da so Entscheidungen schnell und effizient getroffen werden können.
3. Buchstabe C Ziffer 1 Satz 1, 2 und 3 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Dieser soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren. Für Aufsichtsratsmitglieder wurde eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben. Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll offengelegt werden.

Von diesen Empfehlungen wurde bislang teilweise abgewichen, weil die Festlegung auf konkrete Ziele bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei der Suche und Auswahl geeigneter Kandidaten für den Aufsichtsrat unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation eine zu starke Einschränkung für unsere Gesellschaft darstellte und potenzielle Kandidaten automatisch hätte ausschließen können. Bei der Besetzung von Positionen im Aufsichtsrat der KAP AG kam es für den Aufsichtsrat, den aktienrechtlichen Anforderungen entsprechend, darauf an, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit des Organs erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Aufgrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder war die KAP AG bislang der Auffassung, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats unabhängig vom Geschlecht vorrangig die fachliche Eignung maßgebliche Berücksichtigung finden soll. Die Festlegung einer absoluten Zahl weiblicher Aufsichtsratsmitglieder erfolgte daher bei der KAP AG nicht. Ferner war die Gesellschaft der Ansicht, dass eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat kein sachgerechtes Kriterium für die Suche bzw. den Ausschluss von Mitgliedern dieser Organe darstellt. Auswahlkriterien sind vielmehr – wie vorstehend erwähnt – die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen.

Der Aufsichtsrat hat im März 2019 ein Kompetenzprofil sowie Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung und ein Diversitätskonzept beschlossen, die allesamt auf der Website der Gesellschaft einsehbar sind unter www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat.

4. Buchstabe C Ziffer 1 Satz 2 und 3 empfiehlt, dass Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung die konkreten Ziele des Aufsichtsrats hinsichtlich seiner Zusammensetzung berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben sollen. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Da entsprechende Ziele bislang nicht festgelegt wurden, entfielen die Berücksichtigung bei dem Wahlvorschlag an die Hauptversammlung im Jahr 2018 sowie eine eigene Darstellung in der Erklärung zur Unternehmensführung.

Die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung im Jahr 2021 werden die konkreten Ziele des Aufsichtsrats hinsichtlich seiner Zusammensetzung berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung wird dann in der Erklärung zur Unternehmensführung für das Jahr 2021/22 veröffentlicht.

5. Die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden im Corporate-Governance-Bericht wegen der Unschärfe des Begriffs „Unabhängigkeit“ und des damit verbundenen Konfliktpotenzials nicht benannt. Der DCGK gibt Auslegungshilfen für eine Bestimmung der Unabhängigkeit. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass ihm eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört.
6. Buchstabe F Ziffer 3 empfiehlt, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sind. Die Vorlagen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2019 und der unterjährigen Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2020 erfolgten nicht innerhalb der empfohlenen Fristen, sondern innerhalb der gesetzlichen Fristen, die auch für das Geschäftsjahr 2021 für ausreichend erachtet werden.

2. COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM & CODE OF CONDUCT

Wirtschaftlicher Erfolg, Integrität und gesellschaftliche Verantwortung sind Ziele unseres Unternehmens, die sich nicht voneinander trennen lassen - unabhängig davon, ob wir oder von uns kontrollierte Unternehmen in Deutschland, Europa oder in anderen Teilen der Welt tätig sind. Getragen vom Bewusstsein für die soziale, ökologische und ökonomische Gestaltung der gesamten Wertschöpfungskette, stellen wir uns den Herausforderungen einer vernetzten und globalen Wirtschaft. Verantwortungsvolles und ethisches Verhalten gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Geschäftspartnern sowie unseren Aktionären und der Umwelt ist ein fester Bestandteil des Wertesystems der KAP AG. Dazu hat die KAP AG ein Compliance Management System implementiert, dessen integraler Bestandteil der Verhaltenskodex „Code of Conduct“ ist. Der Fokus unseres dezentralen und formalisierten Compliance Management Systems liegt auf den Bereichen Korruptionsprävention, Kartellrecht, Sanktions- und Exportkontrolle sowie IT-Sicherheit und Datenschutz.

Compliance bedeutet die Einhaltung von nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen sowie internen Regelwerken. Dabei verstehen wir Compliance als eine konzernweite Maßnahme zur Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien, die ein wesentliches Element der Unternehmensführung und der Unternehmenskultur ist und in jedem Bereich des täglichen Handelns im Konzern beachtet werden muss. Die Basis dafür haben wir in unserem Verhaltenskodex, der unter www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/verhaltenskodex zur Einsicht zur Verfügung steht, definiert. Die Einhaltung dieser Richtlinien schafft die Grundvoraussetzung für das Vertrauen unserer Geschäftspartner, Aktionäre und der gesamten Öffentlichkeit in die Leistung, das Wertesystem und die Integrität der KAP-Gruppe. Der Verhaltenskodex fasst die wichtigsten Verhaltensgrundsätze für alle Mitarbeiter inklusive des Vorstands zusammen und setzt Mindeststandards für eine von Respekt geprägte Zusammenarbeit innerhalb unseres Unternehmens und mit unseren Geschäftspartnern.

Im Berichtsjahr 2020 haben wir unser Compliance Management System auf die neu hinzuerworbenen Gesellschaften ausgerollt und unsere Werte und Richtlinien implementiert. Darüber hinaus wurde eine umfassende externe Compliance-Risikoanalyse durchgeführt, die zu keinen kritischen Ergebnissen geführt hat. Wir haben zudem die bestehenden Richtlinien im Hinblick auf die Bildung unserer Segmente aktualisiert. Auch unsere Schulungen in Form von E-Learning wurden auf die neuen Beteiligungen ausgeweitet. Im kommenden Jahr stehen zusätzlich Präsenzveranstaltungen bei einigen der Gesellschaften an. Dieser Mix aus E-Learnings und Präsenzveranstaltungen ist geeignet, unsere Werte und Richtlinien nachhaltig bei den Mitarbeitern zu verankern.

3. ANGABEN ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG SOWIE BESCHREIBUNG DER ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

a) Vorstand

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die KAP AG dem sogenannten „dualen Führungssystem“. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Die KAP AG wird von zwei Personen geleitet. Nachdem Guido Decker unser Unternehmen zum 30. September 2019 verlassen hatte, wurde das bisherige Mitglied des Aufsichtsrats Uwe Stahmer vorübergehend bis zum 31. März 2020 als zweites Mitglied des Vorstands bestellt. Sein Amt als Aufsichtsratsmitglied ruhte in diesem Zeitraum. Er verantwortete die Ressorts Strategie, Business Development, M&A und Controlling. Dr. Alexander Riedel verantwortete die Ressorts Finanzen, IT, Compliance, Investor Relations und Personal und schied zum 30. September 2020 aus. Im März 2020 wurde der Vorstand mit Herrn Eckehard Forberich neu besetzt, der die Bereiche Strategie, M&A und Personal übernahm. Er wurde im Oktober 2020 durch Herrn Marten Julius ergänzt, der die Bereiche Finanzen, Controlling, Recht, Compliance, Investor Relations und IT verantwortet.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die regelmäßige Abstimmung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat und deren Umsetzung sowie in regelmäßigen Abständen der Informationsaustausch mit dem Aufsichtsrat über den Stand der Umsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei ausführlich erläutert und begründet. Die Berichterstattung des Vorstands umfasst auch Compliance-Themen, also die Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. Neben den gesetzlichen Vorgaben ist der Vorstand an die Regelungen, die in der Geschäftsordnung für den Vorstand niedergelegt sind, gebunden.

Die zur Unternehmensführung und Entscheidungsfindung benötigten Informationen erhält der Vorstand durch monatliche Finanzberichte aus den Einheiten und regelmäßige Gespräche mit den Segmentmanagern und den Geschäftsführern der operativen Einheiten sowie bei Besuchen der in- und ausländischen Standorte. Wichtige Informationsquellen sind auch Gespräche mit Banken, Wettbewerbern und Branchenvertretern. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von zuvor aufgestellten Planungen und Zielen werden dem Aufsichtsrat ausführlich erläutert und begründet sowie gemeinsam mit ihm diskutiert. Das Handeln des Vorstands und seine Entscheidungen richten sich dabei am Unternehmensinteresse aus. Er ist dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung geregelt, die unter anderem die Durchführung der Sitzungen sowie die Beschlussfassung von zustimmungspflichtigen Geschäftsvorgängen regelt. Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus fünf Mitgliedern. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft und überwacht seine Tätigkeit. Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind, neben den gesetzlichen Vorgaben, in der Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt.

Im Rahmen der Hauptversammlung am 3. Juli 2019 wurde Joachim Coers neu in den Aufsichtsrat gewählt. Sein Mandat endet mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 beschließt. Im Anschluss an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat beschlossen, einen Prüfungsausschuss zu bilden und Joachim Coers zu dessen Vorsitzenden zu berufen. Grundlage hierfür bildet § 11 Absatz 2 der Satzung (veröffentlicht unter www.kap.de/unternehmen/corporate-governance/satzung), nach dem die Bildung von Ausschüssen, auf die Entscheidungsbefugnisse übertragen werden können, möglich ist. Der Prüfungsausschuss besteht angesichts der Größe des Gesamtaufichtsrats derzeit aus zwei Mitgliedern, dem Ausschussvorsitzenden und Christian Schmitz. Der Aufsichtsrat verabschiedete zudem eine Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss, in der die Zusammenarbeit innerhalb des Ausschusses sowie mit dem Gesamtaufichtsrat geregelt ist. Nachdem der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Herr Fried Möller aufgrund des Erreichens des 75. Lebensjahres zum November 2020 sein Mandat niedergelegt hatte, wurde im Dezember 2020 Herr Christoph Schoeller in den Aufsichtsrat berufen. Zum 25. Februar 2021 wurde Uwe Stahmer zum neuen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Die Geschäftsordnung ist unter www.kap.de/unternehmen/aufsichtsrat einsehbar.

Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand ist vertrauensvoll und basiert auf regelmäßigem Informationsaustausch. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsratsitzungen werden regelmäßig Zahlen bereitgestellt und wichtige Entwicklungen und Vorfälle zwischen den Sitzungen telefonisch besprochen. Weitere Informationen zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat enthält der Bericht des Aufsichtsrats auf Seite 12 f. des Geschäftsberichts 2020.

4. ANGABEN ZUR FESTLEGUNG VON ZIELGRÖSSEN NACH § 289F ABSATZ 2 NR. 5 HGB I. V. M. §§ 76 ABSATZ 4 UND 111 ABSATZ 5 AKTG

Aufsichtsrat und Vorstand haben gemäß §§ 76 Absatz 4 und 111 Absatz 5 AktG für die Besetzung mit Frauen und Männern im Vorstand keine Mindestanteile festgelegt. Der Aufsichtsrat stellt seine Gründe hierfür in der vorstehenden Entsprechenserklärung zur Ziffer 5.4.2. Absatz 1 des DCGK dar. Eine Angabe zu den Gründen über die Einhaltung der Mindestanteile erfolgt nicht, da die KAP AG keine Arbeitnehmer hat und daher nach § 96 Absatz 2 und 3 des AktG keine Mindestanteile einzuhalten sind. Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für ihre Besetzung mit einem Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 30 % festgelegt und beabsichtigt, diese bis 31. Dezember 2023 zu erreichen.

WEITERE ANGABEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

1. FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR

Als international tätige, börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Fulda, Deutschland, unterliegt die KAP AG den Vorschriften des deutschen Aktien-, Kapitalmarkt- und Mitbestimmungsrechts sowie den Bestimmungen der eigenen Satzung und der unternehmensinternen Richtlinien. Mit den beiden Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die KAP AG – wie alle deutschen Aktiengesellschaften – eine dualistische Leitungs- und Überwachungsstruktur. Darüber steht die Hauptversammlung als maßgebliches Organ der Aktionärinnen und Aktionäre. Durch sie werden unsere Anteilseigner an grundlegenden Entscheidungen des Unternehmens beteiligt. Gemeinsam sind diese drei Organe gleichermaßen den Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre und dem Wohl des Unternehmens verpflichtet.

2. VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Der Vergütungsbericht, der Bestandteil des Konzernlageberichts ist, beschreibt die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder und erläutert die Struktur und Höhe der individuellen Vorstandsvergütung. Der Bericht enthält ferner Angaben zu Leistungen, die den Vorstandsmitgliedern für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, sowie Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats.

3. BEZIEHUNG ZU AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄREN UND TRANSPARENZ

Die KAP AG veröffentlicht auf ihrer Internetseite www.kap.de unter Investor Relations einen Finanzkalender, in den rechtzeitig relevante Termine eingestellt werden. Ferner sind über das Internet sämtliche IR-, Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen unter www.kap.de/investor-relations abrufbar.

Die jährliche Hauptversammlung bietet den Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst auszuüben oder einen Dritten zu bevollmächtigen. Im Rahmen der Hauptversammlung wird erläutert, wie Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können. Im Geschäftsjahr 2020 wurde die Hauptversammlung aufgrund der Corona-Pandemie im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen in virtueller Form durchgeführt.

Die KAP AG veröffentlicht unverzüglich unter Beachtung der gesetzlichen Fristen alle nach der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 (im Folgenden „MAR“ genannt) erforderlichen Meldungen über Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren des Unternehmens durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (Directors' Dealings) nach Zugang auf ihrer Internetseite und übermittelt sie an das Unternehmensregister.

4. RISIKOMANAGEMENT, COMPLIANCE, RECHNUNGSLEGUNG, ABSCHLUSSPRÜFUNG

Wir betrachten den verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken als ein wesentliches Element guter Corporate Governance. Die KAP AG verfügt über ein systematisches Risikomanagement, das den Vorstand in die Lage versetzt, auf relevante Veränderungen des Risikoprofils unverzüglich zu reagieren und Markttendenzen frühzeitig zu erkennen. Die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems ist Gegenstand der jährlichen Abschlussprüfung. Eine detaillierte Darstellung findet sich im Konzernlagebericht auf Seite 64 f. des Geschäftsberichts 2020.

Integraler Bestandteil der Unternehmenskultur der KAP AG ist die Beachtung der nationalen und internationalen rechtlichen sowie ethischen Grundsätze im Geschäftsverkehr. Dazu gehören Grundsätze wie Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit gegenüber unseren Kunden, Lieferanten, Regierungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aktionärinnen und Aktionären und der Öffentlichkeit.

Als Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020 die Mazars GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main beauftragt. Er hat sich zuvor vergewissert, dass die bestehenden Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und der KAP AG beziehungsweise ihren Organen keinen Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen. Weiterhin ist vereinbart, dass der Aufsichtsrat über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe umgehend unterrichtet wird.

5. INSIDERINFORMATIONEN (AD-HOC-MITTEILUNGEN), INSIDERVERZEICHNIS, AKTIENGESCHÄFTE (DIRECTORS' DEALINGS) DES GESCHÄFTSJAHRES

Die KAP AG informiert offen, transparent, umfassend und zeitnah. Ihre Disclosure-Policy sichert einen weltweit einheitlichen Umgang mit kapitalmarktrelevanten Informationen. Sie regelt die Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen und wesentlichen Ereignissen sowie interne Prozesse, in denen die Relevanz von Informationen geprüft wird.

(i) Ad-hoc-Mitteilungen

Die KAP AG ist nach Art. 17 MAR verpflichtet, Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichungen bei Vorliegen einer Ad-hoc-Publizitätspflicht wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unter Heranziehung eines spezialisierten Dienstleistungsunternehmens sichergestellt. Im Geschäftsjahr 2020 wurden zwei Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlicht.

(ii) Insiderverzeichnis

Nach Art. 18 MAR besteht für die KAP AG und in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnde Personen die Verpflichtung, ein Verzeichnis über Personen zu führen, die für sie tätig sind und Zugang zu Insiderinformationen haben. Die Betroffenen wurden über die sich daraus ergebenden rechtlichen Pflichten und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung informiert.

(iii) Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat

Personen, die Führungsaufgaben bei der KAP AG (Emittent) wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen sind nach Art. 19 Absatz 1 MAR verpflichtet, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Emittenten sogenannte Eigengeschäfte, das heißt Geschäfte mit Finanzinstrumenten des Emittenten (zum Beispiel Aktien, Anleihen, Optionen, Terminkontrakten, Swaps) mitzuteilen, sofern die Wertgrenze von 5.000 EUR innerhalb des Kalenderjahres überschritten wird. Die Meldefrist beträgt drei Geschäftstage nach dem Datum des Eigengeschäfts.

Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat werden unter www.kap.de/investor-relations/directors-dealings zugänglich gemacht und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unter Heranziehung eines spezialisierten Dienstleistungsunternehmens veröffentlicht.

6. WECHSEL EINES VORSTANDSMITGLIEDS IN EINE SPITZENPOSITION DES ÜBERWACHUNGSGREMIUMS

Uwe Stahmer, der interimistisch seit dem 1. Oktober 2019 zum Vorstandsmitglied bestellt worden war, legte mit der Berufung von Eckehard Forberich zum neuen Vorstandsmitglied mit Wirkung zum 1. März 2020 seine Vorstandstätigkeit nieder und nahm sein für die Vorstandstätigkeit ruhendes Aufsichtsratsmandat wieder auf.

7. KÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN DER CORPORATE GOVERNANCE DES UNTERNEHMENS

Wir verstehen Corporate Governance als einen fortlaufenden Prozess, dessen Entwicklung wir auch zukünftig aufmerksam begleiten werden.

KAP AG

Fulda, den 15. April 2021

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat